

## **Satzung**

### **der Stadt Oberursel (Taunus) über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung -**

Aufgrund des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Verdienstausfall**

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Magistrats, der Ortsbeiräte, des Beirats Bommersheim, der Kommissionen sowie des Ausländerbeirats, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, erhalten nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung Ersatz nach Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt je Sitzung 25,-- €.
- (2) Ehrenamtlich Tätige, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat angehören, jedoch durch Wahl oder Benennung von einem dieser Organe in ein städtisches Gremium entsandt worden sind, erhalten nach Maßgabe des § 27 HGO den Durchschnittssatz für Verdienstausfall in Höhe von 8,50 € je Stunde.
- (3) Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis des Verdienstausfalls gewährt.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstausfallpauschale beträgt pro Sitzung und volle Stunde höchstens 25,00 EUR und ist auf 50,00 EUR je Sitzungstag beschränkt. Dauert eine Sitzung weniger als 1 Stunde, wird der Satz für eine volle Stunde gewährt. Bei drei Sitzungen und mehr pro Tag erhöht sich der Höchstbetrag für diesen Tag auf 75,00 EUR. Dauert eine Sitzung mehr als vier Stunden, beträgt der Höchstbetrag für diesen Tag 100,00 EUR. Die Gewährung einer Verdienstausfallpauschale nach Stunden wird auf Verdienstausfall bis 20.30 Uhr beschränkt.
- (5) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstausfallpauschale kann aufgrund entsprechender Nachweise der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalles verlangt werden (Einzelabrechnung).

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Magistrats, der Ortsbeiräte, des Beirats Bommersheim, der Kommissionen sowie des Ausländerbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für
  - a) ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung 45,-- € monatlich und 25,-- € je Sitzung,
  - b) ein Mitglied des ehrenamtlichen Magistrats 225,-- € monatlich,

- c) ein Ortsbeiratsmitglied 55,-- € monatlich,
  - d) ein Kommissionsmitglied und ein Mitglied des Beirats Bommersheim (mit Ausnahme der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder) 25,-- € je Sitzung,
  - e) ein Mitglied des Ausländerbeirates je Sitzung des Ausländerbeirats 25,-- € und die vom Ausländerbeirat benannten Person für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Informationsveranstaltungen (Abs. 4) 25,-- € je Sitzung,
  - f) andere ehrenamtlich Tätige 25,-- € je Sitzung,
  - g) die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Schriftführerinnen oder Schriftführer 25,-- € je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhöhen sich
- a) für die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher um 180,-- € monatlich
  - b) für Ausschussvorsitzende um 45,-- € monatlich,
  - c) für Fraktionsvorsitzende um 135,-- € monatlich,
  - d) für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher um 90,-- € monatlich,
  - e) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates um 90,-- € monatlich,
  - f) für den Schriftführer und den stellvertretenden Schriftführer um 45,-- € monatlich.
- (3) Bei kurzzeitiger Vertretung in den Sitzungen der Ausschüsse sowie den Kommissionen des Magistrats wird den Stellvertreter/innen die Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Stellvertretung mindestens ein Drittel der Gesamtzeit der Sitzung in Anspruch nimmt und die Sitzungsdauer insgesamt mehr als 15 Minuten beträgt.
- (4) Dauert eine Sitzung - mit Ausnahme von Stadtverordneten- und Fraktionssitzungen - länger als 4 Stunden, wird die Aufwandsentschädigung für 2 Sitzungen gewährt.
- (5) Für Informationsveranstaltungen, zu denen die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher einlädt, wird eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt.
- (6) Bei Abwesenheit der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers über drei Tage hinaus erhält die Stellvertretung 7,50 € für jeden Tag der Vertretung. Für die Leitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erhält sie 36,-- €.
- (7) Vertritt ein Mitglied des ehrenamtlichen Magistrats die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, so erhält es für jeden Kalendertag der Vertretung neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 36,-- €.

- (8) Ehrenamtliche Stadträtinnen oder Stadträte, denen vertretungsweise vorübergehend die Aufgaben einer hauptamtlichen Stadträtin oder eines Stadtrats für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten übertragen wird, erhalten für die Dauer der Beauftragung neben der Entschädigung nach Abs. 1 zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 600,-- € . Wird ein Teildezernat übertragen, vermindert sich der Betrag entsprechend.

### **§ 3**

#### **Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen**

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 36 pro Jahr festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Ersatz von Fahrtkosten**

Ehrenamtlich Tätigen werden die - tatsächlich entstandenen - Fahrtkosten auf Nachweis in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) ersetzt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 15.12.2000 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 12.10.2012

Der Magistrat

Hans-Georg Brum  
Bürgermeister